

1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Die nachfolgenden Vertragspartnerbedingungen finden ausschließlich Anwendung gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer). Sie regeln die Teilnahme am POS-Service (REA Card POS-Service) der REA Card GmbH (nachfolgend REA genannt), für den Nutzer (nachfolgend Unternehmen genannt), sowie die Bedingungen der Vermietung von POS-Hardware und -Dienstleistungen. Bestandteile vom POS-Service sind das electronic cash-/Maestro-System der deutschen Kreditwirtschaft, das Online-Lastschriftverfahren (OLV), die Abwicklung von elektronischen Offline-Lastschriften sowie das Routing von Autorisierungsanfragen bei Umsätzen mit Kreditkarten sowie weiteren Online Bezahlssystemen. REA vermietet und wartet dem Unternehmen REA Card POS-Hardware, -Onlinedienste und Einrichtungen. Voraussetzung und Grundlage für die Vermietung von POS-Hardware/-Dienstleistungen sind die Vertragspartnerbedingungen zur Teilnahme am REA Card POS-Service. Weiterhin realisiert REA die Kommunikation zwischen POS-Terminals/-Dienstleistungen und den Autorisierungssystemen der Kartenemittenten.

1.2 Im Rahmen des electronic cash-Systems ermöglicht das Unternehmen Inhabern von EC-Karten von Kreditinstituten in Deutschland sowie der Postbank- und zugelassener Bankkarten (siehe Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)), gegen Vorlage der Karte und Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) bargeldlos zu Barzahlungsdiensten und -bedingungen zu bezahlen.

1.3 Der Einsatz weiterer Karten anderer Systeme bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

1.4 Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Nutzern wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch durch die Teilnahme am POS-Service nicht zum Vertragsinhalt, es sei denn, REA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Teilnahmevoraussetzungen

2.1 Die Terminals und Dienste werden von REA zur Verfügung gestellt. Die POS-Terminals und Dienste entsprechen den Zulassungsbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft. Die Kosten der Überlassung, der Installation und des Betriebs sowie etwaiger Updates der POS-Terminals und Dienste sowie die Verbindungsgebühren bis zum POS-Service, Bereitstellungsgebühren und laufende Gebühren für Anschlüsse, Endstelleneinrichtungen und den Nachrichtenaustausch trägt das Unternehmen.

2.2 Die Terminals stehen im Eigentum von REA. Sie verbleiben in deren Eigentum auch im Verkaufsfalle bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (Lieferung unter Eigentumsvorbehalt).

2.3 Im Verhältnis zwischen dem Unternehmen und der deutschen Kreditwirtschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung die Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) nebst technischem Anhang.

2.4 Nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes muss das Unternehmen bzw. seine Vertreter vor der Freischaltung eines Terminals ordnungsgemäß identifiziert werden. REA muss daher vor der Freischaltung auf die vollständige Durchführung der Identifizierung bestehen. Das Unternehmen verpflichtet sich, die von REA insofern geforderten Angaben unverzüglich, vollständig und richtig zu erteilen sowie REA in gleicher Weise unverzüglich über etwaige Änderungen zu unterrichten. Für den Fall, dass das Unternehmen auch nach dreimaliger Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist der vorstehenden Aufforderung zur vollständigen Übermittlung der benötigten Daten nicht nachgekommen ist, ist REA berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Das Unternehmen haftet in diesem Falle gegenüber REA auf Schadenersatz. Ziffer 8.3 findet entsprechende Anwendung.

3. Leistungsumfang des REA Card POS-Service

3.1 Datenübermittlung und Kartenprüfung bei EC- und zugelassenen Bankkarten: REA bzw. der von ihr beauftragte technische Netzbetreiber, realisiert im Rahmen des electronic cash-/edc/Maestro-Systems und des OLV die Übermittlung der ihr übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem (Online-Anfrage) sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal/-Dienstleistungen.

3.2 REA steht im Hinblick darauf, dass zwischen der Abgabe der Sperrmeldung und der Speicherung dieser Sperrmeldung in den Sperrdateien der zuständigen Autorisierungssysteme einige Zeit vergehen kann, nicht dafür ein, dass Lastschriften wegen Kartensperre im Zeitpunkt der Sperrdatei-Abfrage nicht zurückgewiesen werden. Positiv autorisierte Umsätze werden vom POS-Service gespeichert. Sofern das Unternehmen auch elektronische Umsätze ohne Online-Abfrage zum POS-Service überträgt, werden diese Umsätze vom POS-Service ebenfalls gespeichert.

3.3 Kreditkartenrouting: Sofern das Unternehmen auch Umsätze mit Kreditkarten zulässt, realisiert POS-Service die Übermittlung der von ihr übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.

3.4 Zwischenspeicherung: REA Card POS-Service speichert nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner / Konzentrator anfallenden Daten für
- die Erstellung von Umsatzdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft

(Ziff. 6. der Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft).

3.5 Bereitstellung der Daten an die deutsche Kreditwirtschaft: REA Card POS-Service erstellt täglich nach den Angaben des Unternehmens eine oder mehrere Umsatzdateien und übermittelt diese an einem der darauffolgenden Werktagen per Datenfernübertragung an die vom Unternehmen im Auftrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. REA übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

3.6 Telefonservice: REA stellt dem Unternehmen einen Telefonservice zur Verfügung. Dieser nimmt Störungsmeldungen entgegen und erstellt eine Fehlerdiagnose. Deutet die Diagnose auf eine Störung im Bereich des Telekommunikationsdienstleisters hin, informiert die Hotline das entsprechende Unternehmen.

3.7 Wartung / Instandhaltung: Auftretende Störungen sind unverzüglich REA mitzuteilen. Sofern eine Terminaleinstellung vor Ort nicht behoben werden kann, wird das Terminal gegen ein betriebsbereites Terminal ausgetauscht. Die Entgelte dafür sind, mit Ausnahme der Kosten für den Versand vom Unternehmen zu REA, in der Wartungspauschale des Terminals enthalten. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von autorisierten Mitarbeitern von REA ausgeführt werden. Für Schäden und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch erforderlich werden, dass das Unternehmen dritte Personen mit Instandhaltungsmaßnahmen beauftragt hat, hat allein dieses zu tragen. Von der Wartungspauschale nicht umfasst sind Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Einrichtung oder auf sonstige nicht von REA zu vertretende äußerer Einwirkungen oder unsachgemäße Behandlung, die Einschaltung von Fremdprodukten ohne vorherige Zustimmung von REA oder die Durchführung von Arbeiten an den Endeinrichtungen durch andere als die von REA beauftragten Personen oder Firmen zurückzuführen sind. Derartige Instandhaltungsmaßnahmen werden nur nach gesondertem Auftrag und Rechnung vorgenommen. Dies gilt auch für Arbeiten, die notwendig geworden sind, weil auftretende Störungen oder Schäden nicht unverzüglich der REA mitgeteilt wurden.

4. Haftung

4.1 Für Schäden, die mittelbar entstehen, haftet REA

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter,
- beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung bezweckt hat, den Nutzer gegen den eingetretenen Schaden abzusichern,
- soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen werden kann.
Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet REA auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

4.2 Hinsichtlich Schadenersatzansprüchen bleibt die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Verletzung von REA beruhen, unberührt. Einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen gleich.
4.3 Hat das Unternehmen durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang REA und das Unternehmen den Schaden zu tragen haben. Ist der Schaden auf einen Fehler im Datennetz und auf einen Missbrauch des Datennetzes zurückzuführen, haftet REA nur in dem Umfang, in dem ihr der Telekommunikationsdienstleister haftet. REA haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Aufbewahrung/Nutzung von Zugangsdaten oder anderer für den Zahlungsverkehr relevanter Daten dem Unternehmen entstehen.
4.4 Weitere Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer sind ausgeschlossen.

5. Entgelte

5.1 Die Preise des REA Card POS-Service ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsverzeichnissen/Preislisten der REA. REA ist berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen der allgemeinen Marktentwicklung anzupassen. Auf das Vertragsverhältnis findet unter diesen Voraussetzungen das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis von REA Anwendung. REA ist berechtigt, die Entgelte eines jeden Monats dem Konto des Unternehmens zu belasten.

Um die Abrechnung der Autorisierungsentgelte für Sie und uns zu vereinfachen und um für Sie vergleichbare Konditionen zu erreichen, bieten wir Ihnen für sämtliche Banken einen einzigen Autorisierungspreis an. Hierzu haben die Banken dem mit uns kooperierenden Händlerkonzentratoren (technischer Netzbetreiber) bereits das Recht eingeräumt, die mit diesen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den von Ihnen zu zahlenden Autorisierungspreis für die Banken einheitlich festzulegen. Dabei wurde der von den Banken angebotene Preis zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet. Dann wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken der Ihnen angebotene Preis als eine Art Mittelwert einseitig festgelegt. Sofern hierbei als Folge der Kalkulation ein Überschuss erzielt wird, gestatten die Banken dem mit uns kooperierenden Händlerkonzentratoren (technischer Netzbetreiber), diesen als Anteil für seine Bemühungen einzubehalten. Im Gegenzug muss er aber auch eine etwaige Unterdeckung den Banken gegenüber ausgleichen.

REA wird dem Unternehmen einmal im Kalendermonat den Transaktionsbetrag sowie die Höhe aller etwaigen für den kartengebundenen Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte gesondert bereitstellen. Das Unternehmen kann diese Information im Rahmen der Abrechnung erhalten. Das Unternehmen erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Angaben hinsichtlich des Transaktionsbetrages sowie die Höhe des einheitlich geltenden Autorisierungspreises für Zahlungsvorgänge im electronic cash-System sowie die Höhe eines im Zusammenhang mit der Teilnahme am electronic cash-System zu entrichtenden Serviceentgelts für den Abrechnungszeitraum zusammengefasst und nicht pro Zahlungsvorgang dargestellt wird. Im eigenen Namen erheben wir für unsere Leistungen im Zusammenhang mit dem Vermitteln der Autorisierungsentgelte und dem Abschluss der Verträge mit den Banken sowie der technischen Abwicklung des Autorisierungsentgeltes ein **Serviceentgelt**, das in Abhängigkeit von dem erfolgten electronic-cash-Umsatz berechnet wird. Dieses Entgelt wird auf den Betrag des Autorisierungsentgeltes aufgeschlagen und mit diesem von uns eingezogen. Teile des eingezogenen Betrages werden von uns an den jeweiligen Netzbetreiber weitergeleitet.

5.2 REA ist berechtigt, mit dem Kunden vereinbarte Entgelte abzuändern, soweit geänderte, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorhersehbare Vorgaben des Gesetzgebers einen erhöhten Kostenaufwand zur Folge haben. REA ist jedoch lediglich berechtigt, den sich aus den geänderten regulatorischen Rahmenbedingungen ergebenden erforderlichen Kostenaufwand dem Unternehmen zusätzlich zu belasten.

6. Pflichten des Unternehmens

6.1 Das Unternehmen gewährleistet, dass REA oder von ihr Beauftragte auf Wunsch nach vorheriger Terminabsprache während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den POS-Terminals und Datenübermittlungsanschlüssen erhalten und diese überprüfen können.

6.2 Das Unternehmen wird REA über Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen, über die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung der electronic cash-/Maestro-Systeme hindeuten, unverzüglich unterrichten. Außerdem ist das Unternehmen verpflichtet, Zahlungsverkehrsprobleme unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens aber 3 Monate nach dem betreffenden Geschäftsvorfall zu melden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Reklamation nur bei Übernahme der Recherchekosten durch das Unternehmen möglich.

7. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung

7.1 REA verpflichtet sich, alle Informationen, die das Unternehmen ihr zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlässt, nur für die Zwecke vom POS-Service zu benutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung der Teilnahme des Unternehmens am POS-Service vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für das Unternehmen. Ausgenommen hiervon ist eine Verpflichtung zur Weitergabe, die aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen erforderlich ist. Ferner ist REA berechtigt, Daten des Unternehmens im Rahmen der Vertragsdurchführung an Dritte weiterzugeben, sofern und soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen erforderlich ist.

7.2 Für alle zwischengespeicherten Daten besteht mehrfache Zugangssicherung und regelmäßige inhaltliche Sicherung. Die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgesetze wird von beiden Parteien gewährleistet.

8. Vertragsdauer, Kündigung

8.1 Die Vertragslaufzeit beträgt 60 Monate, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Die Laufzeit von Miet- und Wartungsverträgen beginnt mit dem Versand bzw. der Installation. Sollte die Installation verzögert werden, fällt eine Pauschale für den angefallenen Verwaltungsaufwand in Höhe von 500 € an. Dem Unternehmen ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die vorgenannte Pauschale. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit von 60 Monaten verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere 12 Monate, soweit es nicht bis spätestens 3 Monate vor seinem Ende bzw. dem Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraumes in Textform von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

8.2 Beide Parteien sind aus wichtigem Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund, der REA zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Unternehmen in Höhe von mehr als 2 Monatsraten in Verzug gerät. Darüber hinaus steht REA ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass Anpassungen an den Terminals vorgenommen werden müssen, so dass diese in der bisherigen Form nicht mehr verwendet werden können. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung besteht in diesem Fall lediglich zu dem Zeitpunkt, zu dem das Terminal mit der seitherigen Ausstattung nicht mehr zweckentsprechend eingesetzt werden kann. REA verpflichtet sich jedoch, dem Kunden für diesen Fall – soweit zumutbar – ein Angebot auf Abschluss eines neuen Vertrages vorzulegen, der der Veränderung des Terminals Rechnung trägt.

8.3 Kommt das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens zweimal nicht nach und macht REA aus diesem Grund vom Recht der außerordentlichen Kündigung Gebrauch, so sind, neben den bereits entstandenen Forderungen, als Einmalbetrag 50% der Summe der Monatsmieten und Servicegebühren, bzw. des Netzservice der restlichen Vertragslaufzeit an REA zu zahlen. Dem Unternehmen bleibt vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die vorgenannte Pauschale.

9. Zahlungsverzug

Kommt das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens zweimal nicht nach, kann REA die unter 3 beschriebenen Leistungen, bis zum Eingang aller offenen Forderungen, aussetzen. Die vollständige Miete wird für diesen Zeitraum weiterhin berechnet.

10. Zweck des Miet- und Wartungsvertrages

10.1 Die vermieteten Einrichtungen ermöglichen dem Unternehmen die Teilnahme am REA Card POS-Service. Der Vertrag beinhaltet in jedem Fall eine einfache Depotwartung: Im Falle eines Hardwaredefektes erfolgt die Lieferung einer funktionsfähigen Geräteeinheit. Nach Erhalt der Lieferung muss das defekte Gerät an REA zurückgeschickt werden. Diese Transportkosten werden vom Kunden getragen.

10.2 Der Mietvertrag kann optional um einen Vollwartungsvertrag erweitert werden: der zusätzliche Leistungsumfang umfasst den Austausch der defekten Geräteeinheit vor Ort durch eine von REA autorisierte Person. Die Servicezeiten sind Montag bis Freitag 8-23 Uhr, Samstag 9-23 Uhr und Sonntag 10 bis 23 Uhr. Der Geräteaustausch erfolgt frühestens am ersten Werktag nach Eingang der Meldung über den Geräteausfall bei REA.

11. Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich, mit den ihm überlassenen Geräten sorgsam umzugehen und an ihnen keine Änderungen oder Reparaturen vorzunehmen. Reparaturmaßnahmen, die nicht durch einen dem Gerät anhaftenden Fehler bedingt sind, werden von REA auf Kosten des Unternehmens durchgeführt. Das Unternehmen haftet für den Verlust oder die Beschädigung der ihm überlassenen Geräte, es sei denn, es hätte diese Umstände nicht zu vertreten. Das Unternehmen ist verpflichtet, REA bei der Beendigung des Vertrages alle ihm überlassenen Geräte (insbesondere auch ihm überlassenes Zubehör) unaufgefordert und auf eigene Kosten zurückzugeben.

12. Entsorgung von Altgeräten nach dem ElektroG

Hat das Unternehmen Elektro- oder Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG, welche REA an das Unternehmen geliefert hat, gekauft oder in sonstiger Weise das Eigentum an diesen erworben, so übernimmt REA nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemäße Entsorgung des Gerätes. Die Entsorgung erfolgt auf Kosten von REA. Das Unternehmen hat hierzu das Gerät auf eigene Kosten und Gefahr am Sitz von REA zur Entsorgung abzuliefern und die Ablieferung wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das Unternehmen verpflichtet sich ferner, Geräte, welche endgültig nicht mehr genutzt werden, spätestens drei Monate nach endgültiger Beendigung der Nutzung an REA abzuliefern. Der Anspruch von REA auf Ablieferung der Geräte auf Kosten des Unternehmens verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der Geräte.

13. Textformerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform und sind nur nach Bestätigung durch REA in Textform gültig. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Textformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind ohne Bestätigung durch REA in Textform unwirksam. Dies findet auch für die Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft Anwendung. Diese werden dem Unternehmen von REA jeweils bei Änderungen auf elektronischem Weg übersandt.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahekommt.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Mühlthal.

15.2 Für Rechtsbeziehungen zwischen REA und dem Unternehmen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinandermaßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.3 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Firma REA Card GmbH in Mühlthal.